

sich aus der Änderung gesetzlicher Bestimmungen im Laufe des Planjahres ergeben und die die geplanten Haupt- und Nebenleistungen, die geplanten Kosten und das geplante Ergebnis beeinflussen, durch Hinzurechnen bzw. Abziehen zu berücksichtigen. Durch Registrierorgane beauftragte Sperrbeträge müssen bei Festlegung der Sollkosten der Istleistung schon berücksichtigt sein.

Das Ist-Gesamtergebnis ist um die auf den Konten 259 — Periodenfremder Ertrag auf Grund von Prüfungsfeststellungen der Kontrollorgane —, 223 — Verauslagte Zollbeträge und Fleischbeschaugebühren — und 273 — Eingezogene Zollbeträge und verauslagte Fleischbeschaugebühren — gebuchten Beträge zu bereinigen.

(5) Werden die dem Betrieb übergebenen staatlichen Aufgaben auf Anordnung des übergeordneten Verwaltungsorgans geändert, ist dem Betrieb gleichzeitig mitzuteilen, ob vom Zeitpunkt der Planänderung entsprechend der Anweisung vom 4. Dezember 1951 über die Verbindlichkeit der Volkswirtschaftspläne und der daraus abgeleiteten Pläne (<sup>(\*)</sup>B1. S. 1120) der geänderte Plan oder der ursprüngliche Plan der Abrechnung zugrunde zu legen ist.

#### Zu § 4 Abs. 1 der Verordnung

##### § 3

(1) Die erhöhte Zuführung zum Direktorfonds bis zur Höhe von 4 % des geplanten Lohnfonds erfolgt nur, wenn gleichzeitig alle im § 3 Absätze 1 und 2 Buchstaben a bis c der Verordnung genannten Pläne zum jeweiligen Quartalschluß seit Jahresbeginn erfüllt sind. Ist ein Plan nicht erfüllt, erfolgt keine erhöhte Zuführung.

(2) Eine Umrechnung des Lohnfonds im Verhältnis zum Stand der Übererfüllung der Warenproduktion erfolgt im Bereich der Deutschen Post nicht. Die Zuführungen entsprechend § 4 Abs. 1 der Verordnung erfolgen quartalsweise auf der Grundlage der nach § 1 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung ermittelten Berechnungsgrundlage. Lediglich am Jahresende ist eine Umrechnung auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten, allerdings um die im § 1 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung genannten Beträge bereinigten Bruttolohn- und -gehaltssumme vorzunehmen, wenn der so bereinigte tatsächlich angefallene Betrag über der nach § 1 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung ermittelten Bruttolohn- und -gehaltssumme liegt. Soweit die tatsächlich gezahlte Bruttolohn- und -gehaltssumme über der geplanten liegt, muß diese Überschreitung durch die übergeordnete Verwaltung im Rahmen der für die Inanspruchnahme des Lohnfonds geltenden Bestimmungen genehmigt und ausdrücklich als Zuführungsgrundlage für den Direktorfonds gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung bestätigt sein. Der Zuführung darf nur die genehmigte Überschreitung zugrunde gelegt werden.

#### Zu § 4 Abs. 2 der Verordnung

##### § 4

Betriebe mit einem durchschnittlichen Anteil von mehr als 10 % Lehrlingen an der Gesamtbelegschaft bilden den Direktorfonds für die Ausbildungsstätte grundsätzlich in Höhe von 4 % der geplanten und nach § 1 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung bereinigten Lohnsumme der Ausbildungsstätte (Lehrlingsentgelt, Löhne des Ausbildungspersonals).

Bei Erfüllung der der Ausbildungsstätte übertragenen betrieblichen Aufgaben und Pläne können weitere 1,5 % der geplanten und nach § 1 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung bereinigten Lohnsumme der Ausbildungsstätte dem Direktorfonds zugeführt werden.

#### Zu § 4 Abs. 4 der Verordnung

##### § 5

(1) Als überplanmäßiger Gewinn bzw. Unterschreitung des geplanten Verlustes gilt die Differenz zwischen dem entsprechend der Übererfüllung der Haupt- und Nebenleistungen berichtigten geplanten Ergebnis A und dem tatsächlich erreichten Ergebnis A.

Das entsprechend der Produktions- bzw. Leistungsplanerfüllung berichtigte geplante Ergebnis A wird aus folgenden Positionen ermittelt:

- a) Istleistung zu effektiven Werten (Klasse 8),
- b) Sollkosten der Istleistung.

(2) Bei der Berechnung des überplanmäßigen Gewinnes bzw. der Unterschreitung des geplanten Verlustes sind die sich aus der Änderung gesetzlicher Bestimmungen ergebenden Abweichungen durch Hinzurechnen bzw. Abziehen zu berücksichtigen.

Vom so ermittelten Betrag ist eine eventuelle Unterschreitung des geplanten Gewinnes bzw. Überschreitung des geplanten Verlustes des übrigen Ergebnisses (Ergebnis B) abzusetzen. Vom verbleibenden Betrag — soweit er als erarbeitet anzusehen ist — ist die Zuführung zum Direktorfonds vorzunehmen.

(3) Die Betriebe der Deutschen Post gelten als Betriebe der Musterprämientabelle B.

#### Zu § 6 der Verordnung

##### § 6

Eine Umrechnung des geplanten Jahreslohnfonds im Verhältnis zur Erfüllung der Haupt- und Nebenleistungen darf von den Betrieben der Deutschen Post grundsätzlich nicht vorgenommen werden. Es ist nach den im § 3 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Bestimmungen zu verfahren.

#### Zu § 7 Abs. 1 der Verordnung

##### § 7

Die Zuführungen sind in dem Monat, für den sie bestimmt sind, zu Lasten der Gewinnverwendung zu buchen.

#### Zu § 7 Abs. 2 der Verordnung

##### § 8

(1) Grundlage für die erhöhte Zuführung bis zur Höhe von 4 % der geplanten Lohnsumme — also  $2\sqrt{2}$  % — ist die Erfüllung der Pläne seit Jahresbeginn. Sind die Pläne trotz Erfüllung und Übererfüllung der Pläne des jeweiligen Quartals vom Beginn des Planjahres bis zum jeweiligen Quartalschluß nicht erfüllt, erfolgt keine erhöhte Zuführung.

Sind in die kumulative Erfüllung Quartale mit einbezogen, die nicht erfüllt waren, dann ist für diese Quartale die Zuführung nachträglich mit vorzunehmen.

(2) Die bei Erfüllung der Voraussetzungen in den Quartalen erfolgten erhöhten Zuführungen bis zur Höhe von 4 % der geplanten Lohnsumme, nämlich  $2\sqrt{2}$  V», können im Laufe des Planjahres zu 75 % ver-